

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge der Hipp-Unternehmensgruppe

(Stand März 2006)

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- (4) Rangfolge:
Es gelten für Art und Umfang der beidseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:
 - die Bestimmungen der Bestellung einschließlich der der Bestellung zugrundeliegenden technischen Unterlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis, Spezifikation),
 - die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen
 - der vereinbarte Terminplan,
 - spezielle und allgemeine technische Bedingungen,
 - die Baustellenordnung,
 - diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge

§ 2 Subunternehmer

- (1) Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Subunternehmer sind im Angebot zu benennen. Es sind Angaben über den jeweiligen Liefer- und Leistungsumfang der Subunternehmer zu machen. Der Lieferant hat den Subunternehmern bezüglich den von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber uns übernehmen hat.
- (2) Der Lieferant darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit uns Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen.

§ 3 Angebot - Bestellungen - Bestellunterlagen

- (1) Die Ausarbeitung von Angeboten durch den Lieferanten ist kostenlos. Angebote sind bis zu dem in der Anfrage genannten Termin einzureichen. Der Lieferant hat sich in seinem Angebot genau an unsere Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (2) Bestellungen bedürfen der Schriftform und sind vom Lieferanten unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen an, so sind wir vor Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten zum Widerruf berechtigt.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Rohstoff-, Produktspezifikationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten.
- (4) Unsere Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Verbrauchsangaben, Rohstoff- und Produktspezifikationen sind verbindlich und beschreiben die vereinbarte Beschaffenheit.

§ 4 Preise - Zahlungsbedingungen - Abtretungsverbot

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, wie in der Bestellung ausgewiesen einschließlich sämtlicher Nachlässe, Verpackungs- und Transportkosten.
- (2) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise (ohne MwSt.). Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist auf den Rechnungen gesondert auszuweisen. Rechnungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden zurückgegeben. Uns steht – unbeschadet anderer Rechte – hinsichtlich des Kaufpreises/Werklöhnes ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Vorlage einer diesen Bedingungen entsprechenden Rechnung zu.
- (3) Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung und unter Bezugnahme auf unser Bestellzeichen zu erstellen. Sie werden nach unserer Wahl in Euro oder in einer anderen Währung erstellt.
- (4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungserhalt rein netto mit Zahlungsmittel unserer Wahl.
- (5) Ohne unsere schriftliche, gesonderte Genehmigung darf der Lieferant weder die Lieferverpflichtung noch den Zahlungsanspruch aus diesem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, abtreten oder verpfänden. Das Abtretungsverbot gilt nicht im Anwendungsbereich des § 354a HGB.

§ 5 Vorbehalt der Konzernverrechnung

- (1) Der Lieferant ist damit einverstanden, daß die Forderungen, die in der Hipp-Unternehmensgruppe verbundene Unternehmen (Unternehmen gemäß § 15 ff. AktG und Unternehmen im In- und Ausland, die über Brücken von mindestens 50% verbunden sind) gegen den Lieferanten erwerben, allen Hipp-Unternehmen als Gesamtgläubiger zustehen; diese Forderungen können also verrechnet werden mit Verbindlichkeiten jedes Hipp-Unternehmens.
- (2) Alle materiellen und prozessualen Rechte, die der Lieferant gegenüber einem Hipp-Unternehmen hat, bestehen auch gegenüber den übrigen Gesamtgläubigern.
- (3) Bei Forderungen des Lieferanten gegen ein Hipp-Unternehmen darf dieses mit eigenen Forderungen und denen anderer Hipp-Unternehmen gegenüber dem Lieferanten aufrechnen/verrechnen.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn einerseits Barzahlung und andererseits Hergabe von Wechseln vereinbart ist oder wenn die gegenseitigen Ansprüche verschieden fällig sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird.
- (5) Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich die Berechtigung auf den Saldo.

- (6) Wir verzichten darauf, bei Forderungsmehrheit der Bestimmung der zu verrechnenden Forderungen durch den Lieferanten zu widersprechen.
- (7) Über die zur Konzernverrechnung berechtigten Hipp-Unternehmen geben wir auf Anfrage Auskunft.

§ 6 Liefer- und Leistungstermine - Anlieferung

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Termine für Lieferung oder Leistung sind bindend. Absolute Fixtermine im Sinne von § 376 HGB werden als solche gesondert gekennzeichnet.
- (2) Hält der Lieferant einen kalendermäßig bestimmten oder bestimmbaren Liefertermin schuldhaft nicht ein, so gerät er ohne weitere Mahnung oder Fristsetzung in Verzug. Bei Angabe eines kalendermäßig fixierten Liefertermins mit Ablauf des Tages, bei Angabe einer bestimmten Kalenderwoche mit Ablauf des letzten Arbeitstages dieser Woche, bei Angabe von Kalendermonaten mit Ablauf des letzten Arbeitstages dieses Monats.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (4) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu, insbesondere sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5%, bei Unternehmern i.S.v. § 14 Abs. 1 BGB in Höhe von mindestens 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu fordern. Im übrigen sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10%. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, daß infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- (5) Die Anlieferungen durch den Lieferanten oder von ihm beauftragte Dritte hat während unserer gewöhnlichen Öffnungszeiten zu erfolgen.
- (6) Die Versandanschriften werden in der Bestellung vorgeschrieben und können durch unsere schriftliche Mitteilung bis zur Lieferung geändert werden.
- (7) Die Lieferung hat bis zum endgültigen Bestimmungsort innerhalb unseres Geländes und unserer Gebäude zu erfolgen. Transport und Abladen, ggf. Aufstellen erfolgen auf Risiko des Lieferanten.
- (8) Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackungsmaterial unentgeltlich zu beseitigen.

§ 7 Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle:

- (1) Bei Betreten und Befahren unseres Werksgeländes/ unserer Baustelle ist den Anweisungen unseres Fachpersonals zu folgen. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten.
- (2) Werden Leistungen auf dem Werksgelände/der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Baustellenordnung. Bei Arbeitsaufnahme oder auf vorherige Anforderung wird den Aufsichtspersonen des Lieferanten eine Ausfertigung der Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Kenntnis über den Inhalt der Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis ist durch schriftliche Erklärung zu bestätigen.

§ 8 Gefahrenübergang - Verpackung - Dokumente

- (1) Die Gefahr geht erst auf uns über, nachdem die Lieferung/Leistung uns übergeben oder von uns abgenommen ist.
- (2) Für bestellte Ware verwendete Verpackungsmaterialien und Transportmittel müssen gesundheitlich unbedenklich sein und dem Stand der Technik und den Empfehlungen des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) entsprechen. Der Lieferant haftet für die Einhaltung diesbezüglich bestehender Vorschriften und einschlägiger Hipp-Spezifikationen, sowie für aus der Verletzung dieser Pflichten resultierende Schäden
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, Versandpapiere und Lieferscheine vollständig zu übergeben und darauf exakt unsere Bestellnummer anzugeben. Unterläßt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 9 Qualität, Qualitätskontrolle, Umweltschutz, Soziale Standards

- (1) Der Lieferant hat die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und unsere betrieblichen Regeln und Vorschriften zu berücksichtigen. Insbesondere hat der Lieferant die Unfallverhütungsvorschriften und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung o.g. Vorschriften auf unser Verlangen nachzuweisen. Zu liefernde Waren müssen in allen Punkten unseren spezifischen Anforderungen entsprechen. Lebensmittel müssen unbeschadet unserer Rohstoff- und Produktspezifikationen und sonstiger besonderer vertraglicher Bestimmungen in Zusammensetzung, Qualität, Verpackung und Deklaration den jeweils geltenden deutschen und europäischen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- (2) Wir sind jederzeit berechtigt, insbesondere im Bezug auf Lebensmittel und Verpackungsmaterialien, vom Lieferanten auf dessen Kosten Proben oder Muster anzufordern. Ferner sind wir berechtigt, auch unangemeldet Kontrollen auf den Feldern, in den Ställen, in den Produktions- und Lagerstätten des Lieferanten vorzunehmen. Der Lieferant stellt sicher, dass uns entsprechende Rechte ggf. auch im Hinblick auf die Vorlieferanten des Lieferanten eingeräumt werden. Die diesbezüglichen Untersuchungen dienen ausschließlich der Orientierung und stellen keine Vorwegnahme der Wareneingangsuntersuchung dar, so daß im Rahmen der Wareneingangsuntersuchung festgestellte Mängel in vollem Umfang geltend gemacht werden können.
- (3) Hipp hat sich in besonderer Weise dem Umweltschutz verpflichtet. Der Lieferant verpflichtet sich zur Erfüllung vergleichbarer Umweltstandards und erbringt einen geeigneten Nachweis.
- (4) Kinderarbeit ist bei der Herstellung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen für die Hipp-Unternehmensgruppe strengstens untersagt. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus generell zur Einhaltung sozialer Standards, wie

sie in dem nachstehend abgedruckten Verhaltenskodex der Hipp-Unternehmensgruppe im einzelnen niedergelegt sind.

§ 10 –Mängelrüge – Mängelansprüche - Haftung

- (1) Die Rüge offenkundiger Mängel ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 12 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, beim Lieferanten eingeht. Die Rüge versteckter Mängel ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 12 Arbeitstagen, gerechnet ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Als versteckte Mängel gelten insbesondere auch verbotene Rückstände in Lebensmitteln. Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei unserer Eingangsuntersuchung festgestellte Gewicht, wenn nicht der Lieferant nachweist, daß das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengenabweichungen.
- (2) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.; insbesondere haftet der Lieferant für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit, einschließlich seiner Vertreter, Beauftragten, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Die Haftung kann nicht summenmäßig beschränkt werden.. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Der Lieferant haftet bei sämtlichen Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere haftet er für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit, einschließlich seiner Vertreter, Beauftragten, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen; die Haftung kann nicht summenmäßig beschränkt werden.
- (4) Es gelten die gesetzlichen Fristen für die Verjährung von Mängelansprüchen. Sie beginnen mit Ablieferung an der Verwendungsstelle.
- (5) Bei gebrauchten Gegenständen gelten die Ziffern (1) bis (4) entsprechend.
- (6) Der Lieferant übernimmt eine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie gemäß §443 BGB.

§ 11 Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 2,5 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal 2-fach maximiert p.a. – zu unterhalten; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit uns abzustimmen. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

§ 12 Gewerbliche Schutzrechte

(Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster usw.), Urheberrechte

- (1) Der Lieferant haftet dafür., daß durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und/oder des hergestellten Werkes Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und uns auch sonst schadlos zu halten.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 13 Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Geheimhaltung

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen., bleiben diese in unserem Eigentum. Der Lieferant hat die Verpflichtung, beigestelltes Material als solches deutlich zu kennzeichnen und gesondert zu lagern, insbes. so, dass keine Verbindung/Vermischung eintritt. Der Lieferant verpflichtet sich, das ihm anvertraute Material nur im Rahmen der vorgesehenen vertraglichen Fertigung zu verwenden. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen.
- (4) Soweit die uns gemäß Abs. 1 (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20% übersteigen, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen, namentlich alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten; diese bleiben unser Eigentum. Dritten gegenüber dürfen Sie, ebenso wie danach hergestellte Waren, nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Wir haben das Recht, jederzeit die Herausgabe vom Lieferanten zu fordern.Sie sind spätestens nach Vertragsende an uns zurückzugeben. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen Be-

rechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Hält der Lieferant diese Verpflichtungen nicht ein, so können wir Schadenersatz verlangen.

§ 14 Kündigung

- (1) Die Beauftragung mit Werk- (§ 631 BGB) oder Werklieferungsleistungen (§ 651 BGB) kann von uns jederzeit bis zur Vollendung des Werkes bzw. der Werklieferung gemäß § 649 BGB gekündigt werden. Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen gilt: Wird aus einem wichtigen Grund, den der Lieferant zu vertreten hat, von uns gekündigt, so sind dem Lieferanten nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die von uns verwertet werden, zu vergüten. Schadenersatzansprüche gegen den Lieferanten bleiben vorbehalten. Insbesondere hat der Lieferant entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.
- (2) Wird aus einem wichtigen Grund, den der Lieferant nicht zu vertreten hat, von uns gekündigt, erhält der Lieferant nur die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten und von uns abgenommenen Einzelleistungen. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen. Im übrigen gelten die in § 649 BGB geregelten Kündigungsfolgen.
- (3) Von der Bestellung von Lieferungen (§ 433 BGB) können wir aus wichtigem Grund bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten. In diesem Fall gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des Lieferanten die vorstehenden Ziffern entsprechend; wir erwerben Eigentum an den vergüteten Teilleistungen.
- (4) Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Regelung liegt insbesondere vor, wenn als Folge hoheitlicher Entscheidungen für uns das Interesse an der Erbringung der vertragsgemäßen Leistung entfällt, auf seiten des Lieferanten ein Insolvenz- oder Vergleichsantrag gestellt wird, die Voraussetzungen für einen Insolvenz- oder Vergleichsantrag vorliegen oder der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nachlieferung/Nachbesserung fehlerhafter Leistungen nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nachkommt.

§ 15 Schiedsgericht - Gerichtsstand - Erfüllungsort - Rechtswahl

- (1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, sich über etwaige Meinungsverschiedenheiten freundschaftlich zu einigen. Die Parteien können ferner einvernehmlich beschließen, daß alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK München) unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden werden.
- (2) Es bleibt den Parteien unbenommen Ansprüche aller Art alternativ auf dem ordentlichen Rechtsweg durchzusetzen. Für diesen Fall wird die Zuständigkeit der für Pfaffenhofen/IHK zuständigen Gerichte vereinbart; Hipp ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an den für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten zu verklagen.
- (3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (4) Alle Geschäfte mit dem Lieferanten unterliegen sowohl in materieller als auch in prozessualer Hinsicht dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden nationalen und europäischen Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- (5) Vertragssprache ist deutsch.
- (6) Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms –ICC, Paris, auszulegen.

§ 16 Bundesdatenschutzgesetz

Der Lieferant ist damit einverstanden, daß wir personenbezogene Daten des Lieferanten speichern, bearbeiten und an andere Hipp-Unternehmen übermitteln, soweit dies zur und Abwicklung der Bestellung erforderlich ist.

§ 17 Veröffentlichung/Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung zulässig.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Soweit diese Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind, bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.
- (2) Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Zu § 9 (4) der Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge der Hipp-Unternehmensgruppe:

Verhaltenskodex der Hipp-Unternehmensgruppe

Präambel:

Die Achtung der Menschenrechte ist ein elementarer Grundsatz menschlichen Zusammenlebens. Menschenverachtende Arbeitsverhältnisse und –bedingungen widersprechen diesem Grundsatz.

Bei der Ausgestaltung unserer Handelsbeziehungen achten wir auf die Einhaltung sozialer Standards. Als Voraussetzung jeder Geschäftsbeziehung erklären sich unsere Lieferanten im eigenen Umfeld sowie für ihre Sublieferanten damit einverstanden, die folgenden Bedingungen als elementare Rechte für die Beschäftigten einzuhalten:

1. Kinderarbeit ist bei der Herstellung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen für die Hipp-Unternehmensgruppe untersagt. Für die Definition von Kinderarbeit gelten die Regelungen der Vereinten Nationen oder die national geltenden Regelungen je nachdem, welche strenger sind.
2. Die Beschäftigten müssen Löhne und sonstige Leistungen erhalten, die den geltenden Gesetzen und/oder den Praktiken der örtlichen Fertigungswirtschaft

entsprechen, je nachdem, welche höher sind. Die regelmäßige Höchstarbeitszeit pro Woche beträgt 48 Stunden. Alle zusätzlichen Stunden müssen auf Grundlage der geltenden Vorschriften und/oder der in der Region geltenden Branchenpraktiken, je nachdem, welches Niveau höher ist, als Überstunden bezahlt werden. Auf regelmäßiger Basis darf die wöchentliche Arbeitszeit einschließlich Überstunden nicht mehr als 60 Stunden betragen. Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf mindestens einen arbeitsfreien Tag pro Woche.

3. Das gesetzliche Recht der Beschäftigten, Gewerkschaften ihrer Wahl zu gründen und diesen beizutreten und Tarifverhandlungen zu führen, darf in keiner Weise von den Lieferanten eingeschränkt werden.
4. Es erfolgt keine Diskriminierung aufgrund persönlicher Eigenschaften oder Überzeugungen der Beschäftigten.
5. Der Einsatz von Zwangsarbeit, körperlicher Bestrafung, körperlicher oder seelischer Nötigung ist untersagt.
6. Sichere und möglichst gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen sind gewährleistet. Entsprechende Grundsätze gelten für die Unterkünfte der Arbeitnehmer, wenn solche zur Verfügung gestellt werden.
7. Die Lieferanten und ihre Sublieferanten erklären sich damit einverstanden, daß die Befolgung dieses Verhaltenskodex kontrolliert werden kann, sei es durch die Hipp-Unternehmen oder durch unabhängige Organisationen. Jeder Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex, der den Hipp-Unternehmen bekannt wird, kann zur Einstellung der Geschäftsbeziehung führen.
8. Die Lieferanten erklären sich bereit Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen ihrerseits und seitens ihrer Sublieferanten dem beauftragenden Hipp-Unternehmen unverzüglich und ohne jede weitere Aufforderung anzuzeigen.